

**Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das deutschsprachige Studium
an deutschen Hochschulen (RO-DT)**

**(Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004
i. d. F. der HRK vom 04.11.2025 und der KMK vom 27.11.2025)**

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Deutsche Sprachkenntnisse für das deutschsprachige Studium an deutschen Hochschulen	3
§ 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit	4
§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	4
§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)	5
§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. der nach Landesrecht zuständigen Stelle	6
§ 6 Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II)	7
§ 7 Anerkennung durch die Hochschulen	7
§ 8 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen	8
§ 9 Qualitätssicherung	8
§ 10 Änderungen der Anlagen 1 und 2	9
§ 11 Schlussbestimmungen	9
Anlage 1 DSH-Musterprüfungsordnung für örtliche DSH-Prüfungsordnungen	10
Anlage 2 TestDaF-Prüfungsordnung	19

Präambel

Die Rahmenordnung über *deutsche Sprachprüfungen für das deutschsprachige Studium an deutschen Hochschulen* (RO-DT) ist eine Empfehlung an die Hochschulen und führt Zertifikate auf, mit denen Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, gemäß Beschlüssen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz die für ein deutschsprachiges Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen können. Unabhängig von den Regelungen in der hier vorliegenden Empfehlung für die deutschsprachigen Studiengänge, kommt auch bei der Belegung fremdsprachiger Studiengänge der Sicherung der deutschen Sprachkompetenz eine hohe Relevanz zu.

Den Hochschulen obliegt es, die sprachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Art und Weise des Studiums und des angestrebten Abschlusses sowie ggf. landesrechtlicher Vorgaben differenziert zu regeln und ggf. auch geringere als nachfolgend umrissene sprachliche Zugangsvoraussetzungen festzulegen, sofern die Anforderungen des Studiums mit dem entsprechenden sprachlichen Niveau nach Einschätzung der Hochschule zu bewältigen sind und zu einem späteren Zeitpunkt notwendige sprachliche Kompetenzen im Laufe des Studiums erworben werden können. Dabei sind die Hochschulen aufgefordert, die in der RO-DT verankerte Flexibilität mit Blick auf die im Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse zu nutzen und sprachliche Eingangsniveaus bedarfsgerecht und zielführend insbesondere mit Blick auf Fächergruppen und Studienbereiche festzulegen.

§ 1 Deutsche Sprachkenntnisse für das deutschsprachige Studium an deutschen Hochschulen

- (1) Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum deutschsprachigen Studium an einer deutschen Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).
- (2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist nach Landesrecht eine Voraussetzung für die Zulassung oder Einschreibung zum Studium.
- (3) Die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit können bei Aufnahme des Studiums je nach Fächergruppen und Studienbereichen differenziert und seitens der Hochschule bedarfsgerecht festgelegt werden. Hierfür können in den Prüfungen zum Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit (§ 2) unterschiedliche Stufen der sprachlichen Studierfähigkeit ausgewiesen werden.
- (4) Differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen werden von den Hochschulen unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses festgelegt und in geeigneter Weise als Teil der Bewerbungsinformationen bekannt gegeben.
- (5) Geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen sollen mit der Auflage verbunden werden, die deutschen Sprachkenntnisse studienbegleitend kontinuierlich zu erweitern und entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund (§ 8) vorliegt, entweder

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ - DSH (§ 3) oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ - TestDaF (§ 4) der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V., gemeinsam angeboten vom TestDaF-Institut und vom Goethe-Institut, oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. an der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 5) oder
4. durch das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung) (§ 6)

nachgewiesen.

§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

- (1) Die DSH ist eine hochschulische Sprachprüfung, die nach Maßgabe dieser Rahmenordnung und in Übereinstimmung mit der in Anlage 1 enthaltenen DSH-Musterprüfungsordnung (MPO) verantwortet und abgenommen wird.
- (2) Die DSH wird von Hochschulen und staatlich anerkannten Studienkollegs an Hochschulen bzw. Landesstudienkollegs angeboten.
- (3) Hochschulen, staatlich anerkannte Studienkollegs an Hochschulen bzw. die zuständigen Landesbehörden erlassen gemäß der DSH-Musterprüfungsordnung eine örtliche Prüfungsordnung, die von der HRK in Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache e. V. (FaDaF) registriert wird.

Der FaDaF sichert die Qualität der DSH, insbesondere hinsichtlich einheitlicher Prüfungsverfahren bzw. Prüfungsstandards und Qualifikationen der Prüferinnen und Prüfer, und kann dafür nach Zustimmung der HRK eine angemessene Gebühr erheben. Die Registrierung kann bei Nichterfüllung der Qualitätskriterien auf Antrag des FaDaF durch die HRK zurückgenommen werden.

HRK und FaDaF beschließen gesonderte Richtlinien für die Verfahren zur Registrierung und zur Qualitätssicherung der DSH.

- (4) Die DSH kann gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Musterprüfungsordnung (MPO) ganz oder in Teilen in elektronischer Form durchgeführt werden, sofern landesrechtliche oder hochschulinterne Regelungen eine ordnungsgemäße Durchführung elektronischer Prüfungen gewährleisten. Die elektronische Durchführung ist in der jeweiligen Prüfungsordnung nach § 3 Abs. 3 entsprechend festzulegen.

- (5) Die DSH besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit den Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen inklusive wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion und einer mündlichen Prüfung. Das Prüfungszeugnis weist das gewichtete Gesamtergebnis auf den Ebenen DSH-1 (Eingangsstufe), DSH-2 und DSH-3 unter Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (6) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
- (7) Eine Hochschule kann für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3 abweichende geringere (DSH-1) oder höhere (DSH-3) sprachliche Anforderungen festlegen.
- (8) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 6 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
- (9) Für die Teilnahme an der DSH können Hochschulen bzw. Studienkollegs Entgelte erheben.

§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

Der TestDaF wird vom TestDaF-Institut nach Maßgabe dieser Rahmenordnung und mit der in Anlage 2 enthaltenen Prüfungsordnung abgehalten und verantwortet und an lizenzierten Testzentren im In- und Ausland abgenommen.

- (1) Das TestDaF-Institut ist eine Einrichtung der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V., deren Gründungsmitglieder die HRK, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), das Goethe-Institut, die Fernuniversität in Hagen, die Ruhr-Universität Bochum, die Universität Leipzig und der FaDaF sind.
- (2) Die Lizenzierung der Testzentren erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. Die Gesellschaft gewährt- leistet die ordnungsgemäße Abnahme des TestDaF.
- (3) Der TestDaF wird in zwei Varianten angeboten: Als digitaler (computerbasierter) Test- DaF und als papierbasierter TestDaF. Beide Varianten sind hinsichtlich des Prüfungsziels und der gemessenen Kompetenzniveaus gleich. Sie überprüfen die für ein Studium an einer Hochschule in Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. Beide Varianten bestehen aus vier Teilprüfungen (Lesen,

Hören, Schreiben, Sprechen), die getrennt bewertet und auf dem Zertifikat ausgewiesen werden. Das Prüfungsergebnis weist das in jeder Teilprüfung erreichte Ergebnis mit den TestDaF-Niveaus TDN 5, TDN 4 oder TDN 3 (Eingangsstufe) aus. Das TestDaF-Zertifikat dokumentiert für jede Teilprüfung die den Niveaus TDN 3 bis TDN 5 entsprechenden sprachlichen Fähigkeiten. Der digitale TestDaF weist zudem in jeder Teilprüfung skalierte Punktwerte aus. Prüfungsleistungen unterhalb von TDN 3 werden nicht differenziert und im Zertifikat als „unter TDN 3“ ausgewiesen.

- (4) Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt unter Berücksichtigung von § 1 (3 und 4) und § 7 (1) als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
- (5) Mit Erreichen des TDN 5 werden in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Das TDN 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- (6) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 5 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
- (7) Für die Teilnahme am TestDaF wird ein Prüfungsentgelt erhoben.

§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. der nach Landesrecht zuständigen Stelle

- (1) Der Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung wird durch die Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung) geregelt; der Prüfungsteil „Deutsch“ orientiert sich in Umfang, Form und Inhalt an der DSH.
- (2) Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. nach Landesrecht zuständigen Stelle des Landes bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 6 Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II)

- (1) Das DSD II wird durch die Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK) (Beschluss der KMK vom 13.09.2018 in der jeweils geltenden Fassung) und die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Prüfungen zum DSD II sind die Prüfungen für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch an Schulen im Ausland. Das DSD II wird nach kontinuierlichem, planmäßig auf- steigendem Deutschunterricht in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen erworben.
- (3) Die Prüfungen zum DSD II stehen unter Aufsicht des Zentralen Ausschusses für das Deutsche Sprachdiplom, einem Unterausschuss des Bund-Länder-Ausschusses für die schulische Arbeit im Ausland. Der Zentrale Ausschuss entscheidet über die Zulassung von Schulen zu den Prüfungen und über die Vergabe der Diplome.
- (4) Das DSD II besteht aus vier Teilprüfungen (Hörverstehen, Leseverstehen, Schriftliche Kommunikation, Mündliche Kommunikation). Die Prüfungsteile werden getrennt bewertet; ein Ausgleich zwischen den Prüfungsteilen ist nicht möglich. Die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) in den vier Teilkompetenzen wird auf den Diplomen ausgewiesen.
- (5) Mit dem DSD II erwerben ausländische Schülerinnen und Schüler den sprachlichen Teil der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung zu Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Die Teilnahme an den DSD II-Prüfungen ist unentgeltlich.

§ 7 Anerkennung durch die Hochschulen

- (1) Eine nach Maßgabe dieser Rahmenordnung bestandene und von der HRK registrierte DSH, ein nach Maßgabe dieser Rahmenordnung abgelegter TestDaF, der im Rahmen der Feststellungsprüfung bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ sowie ein nach Maßgabe der Prüfungsordnung erworbenes „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ werden unter Berücksichtigung von Differenzierungen des Prüfungsergebnisses von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt. Dies gilt auch für befreiende Prüfungen und Qualifikationen (siehe § 8).
- (2) Bestehen an den vorgelegten Sprachnachweisen Zweifel hinsichtlich Echtheit bzw. Identität der Zeugnisinhaberin bzw. des Zeugnisinhabers, ist die jeweilige zertifizierende Stelle zwecks Verifizierung des Sprachnachweises zu konsultieren.

§ 8 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

- (1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH, den TestDaF, den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung oder das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“ ist befreit, wer entweder eine der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder durch die örtlichen Einschreibungs- oder Prüfungsordnungen von einem Nachweis freigestellt ist (Abs. 3).

Befreiende Prüfungen gemäß Abs. 2 gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5.

- (2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
- (a) Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
 - (b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“. Die Anerkennung früherer Zertifikate des Goethe-Instituts – „Kleines Deutsches Sprachdiplom“, „Großes Deutsches Sprachdiplom“, „Zentrale Oberstufenprüfung“ – liegt im Ermessen der Hochschule.
 - (c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2 (ÖSD C2)“.
 - (d) Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die in „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung)“ unter Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) ausgewiesen sind.
 - (e) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.
- (3) Die örtlichen Zulassungs- und Einschreibebestimmungen können bestimmte Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreien oder für sie besondere Regelungen treffen, zum Beispiel aufgrund eines abgeschlossenen germanistischen Studiums oder für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

§ 9 Qualitätssicherung

Den zertifizierenden Stellen der Prüfungen gemäß §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 8 obliegt es, für die Sicherung der Qualität und Vergleichbarkeit der Prüfungen, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsentwicklung, Prüfungsdurchführung und Prüfungsbewertung, geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Um ein angemessenes und wirksames Qualitätsmanagement durchzuführen, legen die zertifizierenden Stellen der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz auf deren Anforderung einen Bericht über ihre Maßnahmen vor.

§ 10 Änderungen der Anlagen 1 und 2

- (1) Änderungen der Anlage 1 (DSH) erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbandes Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums der HRK und des Hochschulausschusses sowie des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland und der Schulkommission der KMK.
- (2) Änderungen der Anlage 2 (TestDaF) erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums der HRK und des Hochschulausschusses sowie des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland und der Schulkommission der KMK.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Rahmenordnung tritt drei Monate nach Beschlussfassung durch die HRK und die KMK in Kraft.
- (2) Die jeweils geltenden Fassungen der Rahmenordnung und der Anlagen werden von der HRK und der KMK bekannt gemacht.
- (3) Die Hochschulen und Studienkollegs, die die DSH anbieten, erlassen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung und in Übereinstimmung mit Anlage 1 örtliche Prüfungsordnungen oder passen bestehende Prüfungsordnungen sowie Bestimmungen über die Zulassung und Einschreibung entsprechend an. Bis zum Inkrafttreten geänderter örtlicher Prüfungsordnungen gilt diese Rahmenordnung unmittelbar.

**Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
- Musterprüfungsordnung -
(Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 29.09.2025 sowie
Beschlüsse des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 20.11.2025 und
der Schulkommission der Kultusministerkonferenz vom 27.11.2025)**

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 6 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.

Die Hochschulen können gemäß § 1 Abs 3 und 4 und § 7 Abs. 1 RO-DT für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen. Gemäß § 1 Abs 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 bis 8 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, (inklusive wissenschaftssprachlicher Strukturen), Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-1 (Eingangsstufe), DSH-2 oder DSH-3 mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die bzw. der Prüfungsvorsitzende (siehe § 6). Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. *(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)*

(2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

Die schriftliche Prüfung kann gemäß § 3 Abs. 4 RO-DT ganz oder in Teilen als elektronische Präsenzprüfung durchgeführt werden. Beide Formen der Prüfungsdurchführung sind gleichwertig. Die Entscheidung des Standortes über die Durchführung als elektronische Präsenzprüfung wird rechtzeitig, spätestens mit dem Prüfungstermin, bekanntgegeben. Vor der Prüfung ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Bei der Durchführung der schriftlichen Prüfung bzw. von Teilen der schriftlichen Prüfung in Form einer elektronischen Präsenzprüfung gelten die Regelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 sowie in § 10 unverändert; außerdem sind die am jeweiligen Standort geltenden Regelungen zu elektronischen schriftlichen Prüfungen zugrunde zu legen.

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nichtmöglich.

Die mündliche Prüfung kann gemäß § 3 Abs. 4 RO-DT als Präsenzprüfung oder online als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung des Standortes bezüglich der Durchführungsmöglichkeit einer online angebotenen elektronischen Fernprüfung wird rechtzeitig, spätestens mit dem Prüfungstermin, bekanntgegeben. Die Wahlmöglichkeit für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer ist in diesem Fall sicherzustellen, indem beide Prüfformate alternativ und termingleich angeboten werden. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung gelten die Regelungen in § 5 Abs. 5 und § 11 unverändert; außerdem sind die am jeweiligen Standort geltenden Regelungen zu elektronischen mündlichen Fernprüfungen zugrunde zu legen.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV inklusive WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Die bzw. der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine Prüfungskommission. Ausschließlich Mitglieder der Prüfungskommission sind an der Erstellung, Abnahme und Korrektur der Prüfung beteiligt. Alle Mitglieder der Prüfungskommission verfügen über eine Qualifikation im Bereich DaF. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule bzw. des Studienkollegs zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen bzw. Studienkollegs, z.B. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs oder der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Folgen von Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß sowie die Bestimmungen zur Akteneinsicht und zum Widerspruchsverfahren sind auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen des Landesrechts zu regeln. *(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)*

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden. Näheres regelt die örtliche Prüfungsordnung. *(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)*

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt, das von dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher in Papierform zugelassen. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Struktur-skizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgabe soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben eignen sich nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und bzw. oder Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher in Papierform zugelassen. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und bzw. oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)

(1) Diese Musterprüfungsordnung tritt nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 29.09.2025 und Beschlüssen des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 20.11.2025 und der Schulkommission der Kultusministerkonferenz vom 27.11.2025 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Musterprüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 10 Abs. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(3) Diese Musterprüfungsordnung ersetzt die bisherige Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

Anlage: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2 von 2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit den Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen inklusive wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 29.09.2025 sowie der Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025, § 3, Abs. 6 bis 8)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(6) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(7) Eine Hochschule kann für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 3 abweichende geringere (DSH-1) oder höhere (DSH-3) sprachliche Anforderungen festlegen.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(8) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 6 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

TestDaF-Prüfungsordnung

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich und Voraussetzungen
§ 2	Zweck der Prüfung
§ 3	Durchführung
§ 4	Gliederung und Inhalte
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 7	Wiederholung
§ 8	Hilfsmittel
§ 9	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10	Reklamation von Prüfungsergebnissen
§ 11	Zweitausfertigung von Zeugnissen
§ 12	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
§ 13	Inkrafttreten, Änderung

Anhang: Zeugnismuster

§ 1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen [RO-DT] durch den Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – erfolgen. Der TestDaF liegt gem. § 4 (4) RO-DT in zwei gleichwertigen Varianten (papierbasiert und digital) vor.

(2) Wenn alle Teilprüfungen mindestens mit dem TestDaF-Niveau 4 (TDN 4) abgelegt worden sind, gilt dies gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen von TDN 5 werden in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Das TestDaF-Niveau 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1, Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 4, Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen festgelegt werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum TestDaF ist die Entrichtung eines Prüfungsentgelts. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t.) festgelegt.

(4) Die Prüfungstermine und der verbindliche Anmeldezeitraum werden vom TestDaF-Institut zentral festgesetzt und vom TestDaF-Institut sowie den lizenzierten Testzentren bekannt gemacht.

(5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder in einzelnen Teilprüfungen nicht in der vorgesehenen Form erfüllt

werden können, wird in Absprache zwischen dem Testzentrum und dem TestDaF-Institut gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dafür kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Der TestDaF misst die vier Fertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck und Mündlicher Ausdruck. Folglich besteht die Prüfung aus vier Teilprüfungen. Die in den einzelnen Teilprüfungen erbrachten Leistungen werden jeweils einem von drei Niveaus zugeordnet, die mit TestDaF-Niveau (TDN) 5, 4 und 3 bezeichnet sind. Auf dem TestDaF-Zertifikat werden die Prüfungsergebnisse nach Fertigkeiten getrennt ausgewiesen, um den Hochschulen ein differenziertes Leistungsprofil des Studienbewerbers / der Studienbewerberin zu vermitteln; für den digitalen TestDaF werden zusätzlich skalierte Punktwerte zwischen 0 und 20 Punkten pro Teilprüfung sowie der erreichte Gesamtwert (0 bis 80 Punkte) ausgewiesen. Die den TestDaF-Niveaus zugeordneten Kompetenzen (sog. Kann-Beschreibungen) können auf der TestDaF-Webseite eingesehen werden.

§ 3 Durchführung

Der TestDaF wird im In- und Ausland an lizenzierten Testzentren unter Aufsicht durchgeführt. Die Testzentren werden auf Vorschlag des TestDaF-Instituts vom Vorstand der g.a.s.t. lizenziert.

Die Prüfung wird zentral vom TestDaF-Institut erstellt, ebenso werden alle Teilnehmerleistungen zentral bewertet.

§ 4 Gliederung und Inhalte

Der TestDaF besteht aus vier Teilprüfungen:

1. Leseverstehen (Lesen)
2. Hörverstehen (Hören)
3. Schriftlicher Ausdruck (Schreiben)
4. Mündlicher Ausdruck (Sprechen).

Alle Teilprüfungen sind obligatorisch und haben dieselbe Gewichtung. Sie sind an einem Prüfungstermin abzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Im TestDaF-Institut wird ein ständiger Prüfungsausschuss eingerichtet.

§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ist die Feststellung des in den Teilprüfungen jeweils erreichten Niveaus.

(2) Über die abgelegte Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt (vgl. Anlage).

§ 7 Wiederholung

Der TestDaF kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 8 Hilfsmittel

Bei allen vier Teilprüfungen (vgl. § 4) sind keine Hilfsmittel zugelassen; alle Prüfungsunterlagen werden den Prüfungsteilnehmern vom TestDaF-Institut über die Testzentren zur Verfügung gestellt. Näheres dazu regeln die Handreichungen für Testzentren und Prüfungsbeauftragte.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt ein zur Prüfung angemeldeter Kandidat / eine angemeldete Kandidatin vor Ablauf der vom TestDaF-Institut unter www.testdaf.de bekannt gegebenen Anmeldefrist von der Prüfung zurück, wird kein Prüfungsentgelt erhoben. Sofern eine Rücküberweisung des bereits bezahlten Prüfungsentgelts notwendig ist, kann eine Verwaltungspauschale erhoben werden.

(2) Erfolgt der Rücktritt eines Kandidaten / einer Kandidatin nach Ablauf der vom TestDaF-Institut bekannt gegebenen Anmeldefrist (Abs. 1) oder nimmt er oder sie aus anderen Gründen nicht an der Prüfung teil, wird das Prüfungsentgelt nicht erstattet.

(3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird der Kandidat / die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

§ 10 Reklamation von Prüfungsergebnissen

Der Kandidat / Die Kandidatin kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss des TestDaF-Instituts beantragen, dass die Auswertung überprüft wird. Hierfür kann eine Verwaltungspauschale erhoben werden. Eine persönliche Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen wird Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nur unter Aufsicht im TestDaF-Institut gewährt.

§ 11 Zweitausfertigung von Zeugnissen

Gedruckte Zweitausfertigungen von Zeugnissen werden nur gegen ein von g.a.s.t. festgelegtes Entgelt ausgestellt.

§ 12 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen werden vom TestDaF-Institut ab dem Prüfungstermin zwei Jahre lang archiviert.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Testentwicklung e.V., Bonn vom 03.06.2004 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. gemäß § 10, Abs. 2 der RO-DT.

Anhang 1 a zur TestDaF-Prüfungsordnung

TestDaF-Zertifikat (MUSTER für den digitalen TestDaF)

[Logo TestDaF

Test Deutsch als Fremdsprache]

[Logo g.a.s.t.]

TestDaF-Zertifikat

Herr/Frau

geboren am

hat den digitalen TestDaF

am

[Datum der Prüfung]

im Testzentrum

[Name des Testzentrums]

mit folgenden Ergebnissen abgelegt:

	TestDaF-Niveau	Punkte (skalierte Werte)	Gesamtwert
Lesen	TDN	x von 20	[Summe der skalierten Werte aus den Teilprü- fungen]
Hören	TDN	x von 20	
Schreiben	TDN	x von 20	
Sprechen	TDN	x von 20	

Bochum, den

Leiter des TestDaF-Instituts

Teilnehmer-Nr.

[123456789]

Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen Deutschkenntnisse können gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF – nachgewiesen werden. Der TestDaF wird von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung verantwortet und vom TestDaF-Institut gemeinsam mit dem Goethe-Institut angeboten.

[Logo DAAD]

[Logo HRK]

[Logo Goethe-Institut]

Das TestDaF-Institut ist eine Einrichtung der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung (g.a.s.t.) und ein An-Institut an der

und der

[Logo FernUniversität in Hagen]

[Logo Ruhr-Universität Bochum]

Mitglied der
[Logo der ALTE]

[Q-Mark der ALTE]

QR-Code,
[Hinweis zur Verifikation von Zertifikaten]

Kompetenzbeschreibungen für die
Prüfungsteile des TestDaF: www.testdaf.de/

Anhang 1 b zur TestDaF-Prüfungsordnung

TestDaF-Zertifikat (MUSTER für den papierbasierten TestDaF)

[Logo TestDaF
Test Deutsch als Fremdsprache]

[Logo g.a.s.t].

TestDaF-Zertifikat

Herr/Frau

geboren am

hat den papierbasierten TestDaF

am [Datum der Prüfung]

im Testzentrum [Name des Testzentrums]

mit folgenden Ergebnissen abgelegt:

TestDaF-Niveau

Leseverstehen N
Hörverstehen N Schriftli-
cher Ausdruck N Mündli-
cher Ausdruck N

Bochum, den

Leiter des TestDaF-Instituts

Teilnehmer-Nr. [123456789]

Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen Deutschkenntnisse können gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF – nachgewiesen werden. Der TestDaF wird von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung verantwortet und vom TestDaF-Institut gemeinsam mit dem Goethe-Institut angeboten.

[Logo DAAD]

[Logo HRK]

[Logo Goethe-Institut]

Das TestDaF-Institut ist eine Einrichtung der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung (g.a.s.t.) und ein An-Institut

und der

[Logo FernUniversität in Hagen]

[Logo Ruhr-Universität Bochum]

Mitglied der
[Logo der ALTE]

[Q-Mark der ALTE]

QR-Code,
[Hinweis zur Verifikation von Zertifikaten]

Kompetenzbeschreibungen für die
Prüfungsteile des TestDaF: www.testdaf.de/